

# Stadt Schortens

## Beschlussvorlage

**SV-Nr. 21//0245**

**Status:** öffentlich

Datum: 01.06.2022

Fachbereich:	Fachbereich 1 Innerer Service
--------------	-------------------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	23.06.2022	zur Empfehlung
Verwaltungsausschuss	28.06.2022	zur Empfehlung
Rat	07.07.2022	zum Beschluss

## Änderung der Krippenentgelte

### Beschlussvorschlag:

Die Krippenentgelte werden dahingehend geändert, dass sich die Höhe des Entgeltes nach dem Umfang der Betreuungszeit richtet, unabhängig davon, ob es sich um Kern- oder Randzeiten handelt. Die Anpassung der Entgelte erfolgt zum Kita-Jahr 2022/2023.

### Begründung:

Für die Dauer der täglichen Betreuung sind von den Eltern entsprechende Arbeitgeberbescheinigungen mit dem Nachweis der täglichen Arbeitszeiten vorzulegen. Danach richtet sich der anzuerkennende Betreuungsumfang.

In den letzten zwei Jahren wurde dazu übergegangen, den Umfang der Ganztagsgruppen zu reduzieren. So wurden z. B. in der Krippe Schortens und in der Krippe Glarum die Gruppenzeit der Ganztagsgruppen von 16 auf 14 Uhr (in Schortens zunächst auf 15 Uhr, dann auf 14 Uhr) reduziert. Gleichzeitig wird aber noch eine Randzeit bis 16 Uhr für die Eltern, die diese aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit benötigen, angeboten. So ist es möglich, im Rahmen des Fachkräftemangels nur den erforderlichen Bedarf an Betreuung abzudecken. Gleichzeitig konnten in diesen Gruppen auch Kinder aufgenommen werden, die nur eine Betreuung bis längstens 14 Uhr benötigen. Anderenfalls wären diese Kinder auf der Warteliste verblieben, da eine Aufnahme von Vormittagskindern in einer Ganztagsgruppe grds. nicht zulässig ist. Gleichzeitig hätte man freie Plätze in einer Ganztagsgruppe gehabt. In der Krippe Oestringfelde wurde hingegen eine Vormittagsgruppe in eine Ganztagsgruppe geändert, da die Anzahl der Sonderöffnungszeiten in der Vergangenheit auf die Hälfte der Gruppenzeit beschränkt war (bei 25 Stunden Gruppenzeit von 8 bis 13 Uhr somit maximal 2, 5 Stunden Sonderöffnung = 7-8 Uhr und 13 bis 14 Uhr).

Zwischenzeitlich ist es durch die Änderung des Nds. Kindertagesstättengesetzes zulässig, die Randzeiten über 50% der Kernzeiten hinaus zu erweitern, so dass die Gruppenzeiten ggf. auch auf 13 Uhr reduziert und um „beliebig viele“ Randzeiten ergänzt werden können. Dadurch ließe sich die Aufnahme und auch die Änderung der Betreuungszeiten flexibler für die Eltern gestalten. Auch eine Reduzierung von einer

Ganztagsbetreuung zu einer Vormittagsbetreuung bei Eintritt in Mutterschutz/Elternzeit ist dann bei Familien möglich, ohne dass ein Gruppenwechsel erfolgen müsste.

Die aktuelle Entgelttabelle richtet sich nach der Anzahl der Betreuungsstunden während der Kernzeit. Grundlage für die Höhe des Entgeltes ist zudem die aufgrund des Einkommens berechnete Stufe. Die Randzeiten (7 bis 8 Uhr, 13 bis 14 Uhr und darüber hinaus) hingegen werden unabhängig von der Stufe pauschal mit einem Betrag von 16,80 Euro monatlich berechnet.

Durch die vorgenannten Änderungen ergibt sich eine Ungleichbehandlung bei der Entgeltberechnung. Während für ein Kind in der Kernzeitgruppe bis 14 Uhr für eine 30-Stunden-Betreuung (Stufe 6 ab 08/22 = 231,20 Euro) zu bezahlen ist, fallen für ein Kind in der Vormittagsgruppe nur Entgelte für eine 25 Stunden Betreuung + eine Randzeit an (Stufe 6 ab 08/22 = 209,10 Euro + 16,80 Euro = 225,90 Euro).

In der beigefügten Aufstellung sind die entsprechenden Unterschiede ersichtlich. Die Entgelte würden dann immer nach dem Betreuungsumfang festgesetzt werden, egal, ob es sich nach der Betriebserlaubnis um eine Kernzeit oder eine Randzeit handelt (Betreuung 8 bis 13 Uhr = 25 Stunden, 7 bis 13 Uhr = 30 Stunden, 8 bis 14 Uhr = 30 Stunden, 8 bis 15 Uhr = 35 Stunden usw.). Dabei ist zu ersehen, dass für die unteren Stufen mit geringerem Einkommen ein um einige Euro geringeres Entgelt ergibt. In den höheren Stufen bei einem Betreuungsumfang von 40 Stunden ergibt sich unter Berücksichtigung einer 40-Stunden-Betreuung ein um fast 100-Euro höheres Entgelt als bei einer Vormittagsgruppe + drei Randzeiten. Dies kann insbesondere vor dem Hintergrund der letzten Änderung des Nds. Kindertagesstättengesetzes nicht hingenommen werden, da zwischenzeitlich auch in den Randzeiten immer unabhängig von der Anzahl der Kinder mit zwei Kräften zu arbeiten ist. Zudem muss eine Kraft Erzieherin sein (§ 11 Abs. 1 Satz und 2 NKiTaG). Zuvor war es möglich, in der Randzeit Zweitkräfte (Sozialpädagogische AssistentInnen) einzusetzen. Dies zieht höhere Personalkosten nach sich.

Die Änderung der Gruppenzeiten wirkt sich vorrangig nur im Krippenbereich aus, da die Betreuung im Kindergartenbereich bis zu acht Stunden täglich entgeltfrei ist. Nur die Randzeit (neunte Betreuungsstunden am Tag) ist zu bezahlen. Diesbezüglich wäre der Verwaltungsaufwand, das Entgelt extra zu berechnen, aber im Verhältnis zu hoch, so dass man hier bei der Pauschale bleiben sollte.

Durch die vorgeschlagene Änderung wird weiterhin bzw. wieder das „normale“ Entgelt für die Ganztagsgruppen berechnet. Gleichzeitig wird das geringe Entgelt für die durch das Nds. Kindertagesstättengesetz aufgewertete Randzeit (16,80 Euro monatlich unabhängig von der Einkommensstufe) aufgehoben und die Randzeit entgeltmäßig der Kernzeit gleichgestellt und auch hierbei die Höhe des Entgeltes nicht pauschal sondern einkommensabhängig berechnet.

## **Anlagen**

Entgelte ab 01-08-2022

M. Hinrichs  
Sachbearbeiterin

A. Müller  
Fachbereichsleiterin

G. Böhling  
Bürgermeister